

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für die Jahre 2021 und 2022

vom 24. November 2021

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 23. September 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2021:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	66.374.545 €	9.603.290 €	75.977.835 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	73.513.811 €	982.409 €	74.496.220 €
der Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	-7.139.266 €	8.620.881 €	1.481.615 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6.339.226 €	10.006.881 €	3.667.655 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.886.700 €	398.190 €	6.284.890 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.728.040 €	-780.650 €	18.947.390 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.841.340 €	1.178.840 €	-12.662.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.180.566 €	-11.185.721 €	8.994.845 €

Für das Haushaltsjahr 2022:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	63.247.230 €	6.372.210 €	69.619.440 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	68.493.850 €	1.085.940 €	69.579.790 €
der Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	-5.246.620 €	5.286.270 €	39.650 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-737.990 €	4.423.270 €	3.685.280 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.709.000 €	873.600 €	5.582.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.919.180 €	331.000 €	19.250.180 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.210.180 €	542.600 €	-13.667.580 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.948.170 €	-4.965.870 €	9.982.300 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2021:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	10.615.873 €	auf	0 €
zusammen von bisher	10.615.873 €	auf	0 €

Für das Haushaltsjahr 2022:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	14.210.180 €	auf	12.477.200 €
zusammen von bisher	14.210.180 €	auf	12.477.200 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt:

von bisher	(Hj 2021)	10.981.980 €	auf	8.704.980 €
	(Hj 2022)	15.800.200 €	auf	17.389.200 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

von bisher	(Hj 2021)	7.512.300 €	auf	5.255.160 €
	(Hj 2022)	7.925.770 €	auf	7.410.160 €

§ 4 Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung erfährt keine Veränderung.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen neu festgesetzt

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Sondervermögen				
zusammen von bisher	(Hj 2021)	8.320.000 €	auf	5.150.000 €
	(Hj 2022)	4.995.000 €	auf	8.075.000 €
davon entfallen auf den				
a) steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)				
von bisher	(Hj 2021)	5.670.000 €	auf	2.500.000 €
	(Hj 2022)	2.045.000 €	auf	4.925.000 €
b) nicht steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)				
von bisher	(Hj 2021)	2.650.000 €	auf	2.650.000 €
	(Hj 2022)	2.950.000 €	auf	3.150.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung				
Diese werden nicht verändert.				
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen				
Diese werden neu festgesetzt:				
zusammen von bisher	(Hj 2021)	300.000 €	auf	0 €
	(Hj 2022)	0 €	auf	0 €
davon entfallen auf den				
a) steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)				
von bisher	(Hj 2021)	300.000 €	auf	0 €
	(Hj 2022)	0 €	auf	0 €
b) nicht steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)				
von bisher	(Hj 2021)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2022)	0 €	auf	0 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

zusammen von bisher	(Hj 2021)	300.000 €	auf	0 €
	(Hj 2022)	0 €	auf	0 €
davon entfallen auf den				
a) steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)				
von bisher	(Hj 2021)	300.000 €	auf	0 €
	(Hj 2022)	0 €	auf	0 €
b) nicht steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)				
von bisher	(Hj 2021)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2022)	0 €	auf	0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern erfahren keine Veränderung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), werden nicht verändert.

§ 8 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den 1. Nachtragshaushalt 2021/2022 lag noch keine festgestellte Bilanz der Jahre 2018, 2019 (Haushaltsvorjahr) und 2020 (Haushaltsvorjahr) vor.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (Jahresabschluss 2017) betrug	170.545.753,69 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	174.449.122 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	167.067.125 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	178.139.205 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	179.620.820 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	179.660.470 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Abgrenzung über die „Unerheblichkeit für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erfährt keine Veränderung.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 11 Altersteilzeit

Hinsichtlich der Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD in Verbindung mit der bestehenden Dienstvereinbarung an Beschäftigte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Bingen am Rhein, den 24. November 2021
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Hinweis

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2021** in Höhe von 8.704.980 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich **Investitionskredite i. H. v. 5.255.160 €** aufgenommen werden müssen.
2. Der unter § 5 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 für das **Wirtschaftsjahr 2021 auf 5.150.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den **Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein** wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 2.500.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 2.650.000 €.
3. Der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 unter § 2 für das **Haushaltsjahr 2022** festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. **12.477.200 €** wird genehmigt.
4. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 für das **Haushaltsjahr 2022** in Höhe von 17.389.200 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich **Investitionskredite i. H. v. 7.410.160 €** aufgenommen werden müssen.
5. Der unter § 5 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 für das **Wirtschaftsjahr 2022 auf 8.075.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den **Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein** wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 4.925.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 3.150.000 €.
6. Die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisungen** im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 108.200 € und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 108.500 € als Erträge im Ergebnishaushalt (Konto 41114000) und als ordentliche Einzahlungen im Finanzhaushalt (Konto 61114000) wird zugelassen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Der 1. Nachtragshaushalt 2021/2022 liegt zur Einsichtnahme

vom 06. Dezember 2021
bis 17. Dezember 2021

während der bekannten Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 – 12 Uhr und Montag 14 - 18 Uhr) bei der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, Zimmer 30 öffentlich aus.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen am Rhein, den 24. November 2021
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister